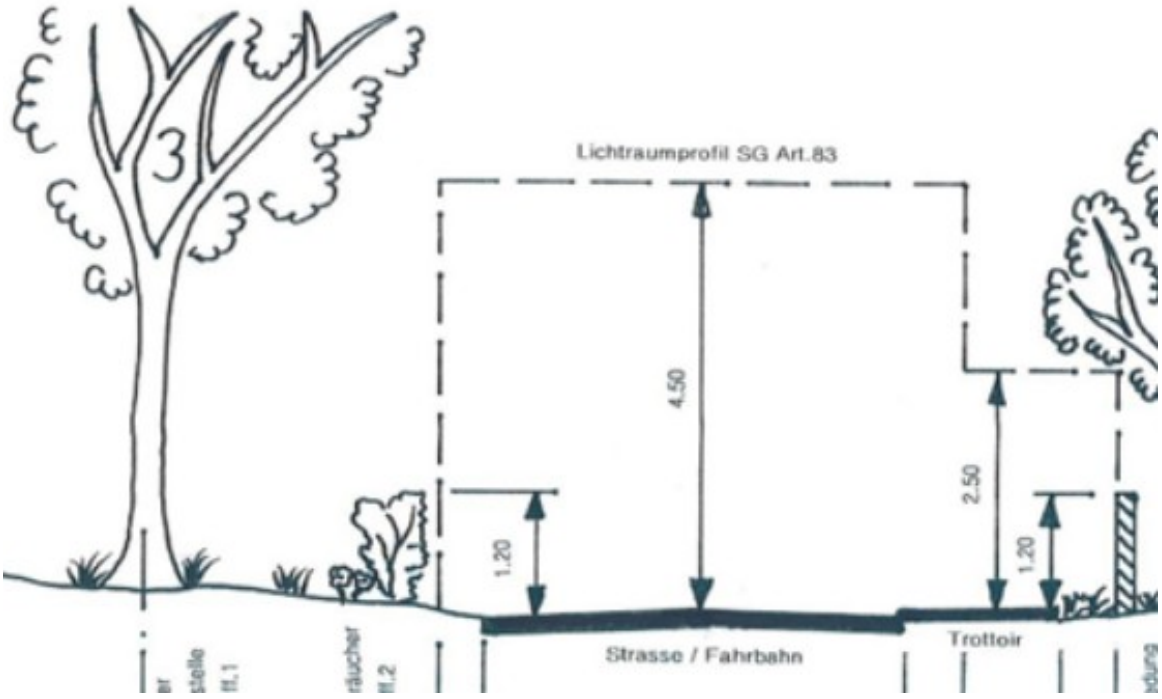
Gemeinde
WINZNAU

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Im Interesse der Verkehrssicherheit werden alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Fusswegen, welche den Rückschnitt noch nicht vorgenommen haben, aufgefordert, ihre Bäume und Sträucher entlang von Strassen und Trottoirs bis Mitte Dezember 2026 zurückzuschneiden.

Gemäss § 23 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und § 10 des Baureglements der Einwohnergemeinde Walterswil gelten hierfür folgende Bestimmungen:

Bäume und Sträucher sind auf eine Höhe von mind. 4.20 m über die Fahrbahn und auf eine Höhe von 3 m über Trottoirs und Fusswegen aufzuschneiden. Strassentafeln, Verkehrssignale, Strassenbeleuchtungen, Hydranten etc. sind freizulegen.



Haftbarkeit:

Wir weisen darauf hin, dass der Grundeigentümer unter anderem für Schäden, verursacht durch überragende Äste und Sträucher, haftbar gemacht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Mithilfe!
Bau- und Werkkommission Winznau